

	Ehl.	Gr.	Pf.
Ein Hiesiger aber / so das Mehl und andere darzu benöthigte Materialien veraccisiret / bleibet von dieser Abgabe befreyet.			
2. So zur Mühlen gebracht / und allhier consumiret oder verhandelt wird /			
Von einem Scheffel Brandtwein-Schrot	=	7.	=
Von einem Scheffel Weizen / zum Banck-Backen oder Mehl-Handel	=	7.	=
Von einem Scheffel Korn dergleichen	=	5.	=
Und müssen nach diesem Ansätze die Traiteurs, Gast- und Keller-Birthe / auch alle andere / so in denen Städten Gastung treiben / den Accis erlegen.			
Von einem Scheffel Weizen zum Hauß-Backen	=	4.	=
Von einem Scheffel Korn dergleichen	=	3.	=
Von einem Scheffel Gerste und Hafer zum Hauß-Backen	=	2.	=
Von einem Scheffel Weizen / Gerste / Hafer und Heyde-Korn / auch rohen und ungestossenen Hirsen zu Grütze / Graupen und dergleichen Zugemüsen	=	2.	=
Von einem Scheffel Getrende zur Mastung durchgehends	=	1.	=
Solches aber zu kochen und zu quellen ist gänzlich verbothen.			
Von einem Scheffel Weizen zu Stärcke oder Puder	=	6.	=
Von einem Scheffel Weizen- oder Gersten-Maltz zum Eßig-Brauen / ohne Unterscheid	=	7.	=

CAP. III.

Vom Banck- und Hauß-Schlachten.

I. Vom Banck-Schlachten /

Von einem Pohlischen oder andern fremden Ochsen oder Stiere	=	20.	=
Von einem Land-Ochsen oder Kuh	=	12.	=
Von einem Schwein	=	4.	=
Vom Kalb / Hammel / Schaaf / Ziege oder Ziegen-Bock	=	1.	6.
Vom Span-Ferckel	=	=	6.

D

Vom